Kanton Bern
Canton de Berne

Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Denkmalpflege

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 40 30
denkmalpflege@be.ch
www.be.ch/denkmalpflege

August 2022

Merkblatt öffentliche Einsichtnahme

Teilrevision Bauinventar: öffentliche Einsichtnahme 22. August bis 20. Oktober 2022

Geschätze Leserin, geschätzter Leser

Die Denkmalpflege des Kantons Bern überarbeitet im Auftrag des Grossen Rates zurzeit das Bauinventar und reduziert die darin enthaltenen Baudenkmäler.
Die überarbeiteten Bauinventare der unten aufgeführten Gemeinden liegen im Entwurf zur öffentlichen Einsichtnahme auf dem für die jeweilige Gemeinde zuständigen Regierungsstatthalteramt auf. Die Entwürfe können auf der Webseite der Denkmalpflege des Kantons Bern auch elektronisch konsultiert werden (www.be.ch/revision-bi > AKTUELL: Öffentliche Einsichtnahme Revision Bauinventar). Im Folgenden haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Einsichtnahme für Sie zusammengestellt:

Fragen und Antworten

Welche Gemeinden sind von der laufenden Teilrevision des Bauinventars betroffen?

Aarberg, Aarwangen, Adelboden, Aefligen, Aegerten, Aeschi bei Spiez, Affoltern im Emmental, Alchenstorf, Allmendingen, Amsoldingen, Arch, Arni (BE), Attiswil, Bannwil, Bargen (BE), Bäriswil, Bätterkinden, Beatenberg, Bellmund, Belp, Berken, Bettenhausen, Biel/Bienne, Biglen, Bleienbach, Blumenstein, Bolligen, Boltigen, Bönigen, Bowil, Bremgarten bei Bern, Brenzikofen, Brienz (BE), Brienzwiler, Brügg, Brüttelen, Buchholterberg, Büetigen, Bühl, Büren an der Aare, Burgdorf, Busswil bei Melchnau, Därstetten, Diemerswil, Diemtigen, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Dürrenroth, Eggiwil, Epsach, Eriswil, Eriz, Erlach, Erlenbach im Simmental, Evilard, Fahrni, Farnern, Ferenbalm, Forst-Längenbühl, Fraubrunnen, Frauenkappelen, Freimettigen, Frutigen, Gals, Gampelen, Gerzensee, Gondiswil, Graben, Grindelwald, Grossaffoltern, Grosshöchstetten, Gsteigwiler, Guggisberg, Gündlischwand, Gurbrü, Gurzelen, Guttannen, Habkern, Hagneck, Hasliberg, Häutligen, Heiligenschwendi, Heimberg, Heimenhausen, Hellsau, Herbligen, Hermrigen, Herzogenbuchsee, Hilterfingen, Hindelbank, Höchstetten, Hofstetten bei Brienz, Homberg, Horrenbach-Buchen, Huttwil, Iffwil, Inkwil, Innertkirchen, Ins, Interlaken, Ittigen, Jegenstorf, Jens, Kallnach, Kandergrund, Kandersteg, Kappelen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kernenried, Kirchberg (BE), Kirchdorf (BE), Kirchenthurnen, Kirchlindach, Köniz, Konolfingen, Koppigen, Krattigen, Krauchthal, Kriechenwil, Landiswil, Langenthal, Langnau im Emmental, Laupen, Lauperswil, Lauterbrunnen, Leissigen, Lengnau (BE), Lenk, Leuzigen, Ligerz, Lotzwil, Lüscherz, Lütschental, Lützelflüh, Lyss, Lyssach, Madiswil, Matten bei Interlaken, Mattstetten, Meinisberg, Meiringen, Melchnau, Merzligen, Moosseedorf, Mörigen, Mühleberg, Münchenbuchsee, Münchenwiler, Münsingen, Müntschemier, Muri bei Bern, Neuenegg, Nidau, Niederbipp, Niederhünigen, Niederönz, Niederried bei Interlaken, Oberbalm, Oberbipp, Oberburg, Oberdiessbach, Oberhofen am Thunersee, Oberhünigen, Oberlangenegg, Oberried am Brienzersee,

Oberthal, Oberwil bei Büren, Oberwil im Simmental, Ochlenberg, Oeschenbach, Orpund, Ostermundigen, Pieterlen, Pohlern, Port, Radelfingen, Reichenbach im Kandertal, Reisiswil, Reutigen, Ringgenberg (BE), Roggwil (BE), Rohrbach, Rohrbachgraben, Röthenbach im Emmental, Rubigen, Rüderswil, Rüeggisberg, Rüegsau, Rumendingen, Rumisberg, Rüschegg, Rüti bei Büren, Rütschelen, Safnern, Saxeten, Schangnau, Schattenhalb, Schüpfen, Schwadernau, Schwanden bei Brienz, Schwarzenburg, Schwarzhäusern, Seeberg, Seedorf (BE), Seftigen, Sigriswil, Siselen, Spiez, St. Stephan, Steffisburg, Stettlen, Studen (BE), Sumiswald, Sutz-Lattrigen, Täuffelen, Thierachern, Thörigen, Thun, Thunstetten, Toffen, Trachselwald, Treiten, Trub, Trubschachen, Tschugg, Twann-Tüscherz, Uebeschi, Uetendorf, Unterlangenegg, Ursenbach, Urtenen-Schönbühl, Uttigen, Utzenstorf, Vechigen, Vinelz, Wachseldorn, Wald BE, Walkringen, Walliswil bei Niederbipp, Walliswil bei Wangen, Walperswil, Wangen an der Aare, Wangenried, Wattenwil, Wengi, Wichtrach, Wiedlisbach, Wilderswil, Wiler bei Utzenstorf, Wileroltigen, Willadingen, Wimmis, Worb, Wynau, Wynigen, Wyssachen, Zollikofen, Zuzwil (BE), Zweisimmen, Zwieselberg

Was umfasst die Teilrevision?

Der Entwurf umfasst in erster Linie die Reduktion der erhaltenswerten Inventarobjekte. Weiter sind auch Objekte aufgeführt, die abgegangen (Brand, Abbruch etc.) oder die über die Gemeindegrenze hinweg versetzt worden sind. In manchen Gemeinden wurden im Rahmen der ordentlichen Nachführung des Bauinventars zudem ein oder mehrere Objekte neu ins Bauinventar aufgenommen (www.be.ch/newsletter-bi > Ausgabe 2/2020 > Häufige Fragen).
Die schützenswerten Objekte sind mit Ausnahme allfälliger Neuaufnahmen grundsätzlich nicht von der Revision betroffen und bleiben unverändert im Bauinventar.

Weitere Informationen zum Inhalt der Teilrevision finden Sie in den Vorbemerkungen I im Inventarentwurf.

Wo kann ich den Inventarentwurf meiner Gemeinde einsehen? Wie lange dauert die Einsichtnahme?

Die Inventarentwürfe der oben aufgeführten Gemeinden können von Montag, 22. August, bis und mit Donnerstag, 20. Oktober 2022, während der ordentlichen Öffnungszeiten auf dem für die jeweilige Gemeinde zuständigen Regierungsstatthalteramt eingesehen werden.

Welches Regierungsstatthalteramt für Ihre Gemeinde zuständig ist, finden Sie hier heraus:
www.rsta.dij.be.ch > Standorte – Zuständiges Regierungsstatthalteramt finden

Kann ich den Entwurf auch online einsehen?

Die Entwürfe stehen auf der **Webseite der Denkmalpflege des Kantons Bern** als PDF zum Herunterladen bereit: www.be.ch/revision-bi > AKTUELL: Öffentliche Einsichtnahme Revision Bauinventar > Inventarentwürfe

Die Gemeinden haben ebenfalls eine elektronische Version des Entwurfs erhalten und wurden gebeten, diese auf ihrer Webseite aufzuschalten. Auf Anfrage stellen sie interessierten Personen, die nicht über die technischen Möglichkeiten für eine elektronische Konsultation der Unterlagen verfügen, den Entwurf auf der Gemeindeverwaltung gegebenenfalls auch als Ausdruck zur Verfügung.

Wie sehe ich, ob eine Liegenschaft aus dem Inventar entlassen oder neu aufgenommen wird?

Welche Objekte im Rahmen der vorliegenden Revision entlassen oder neu aufgenommen werden, können Sie der Spalte «Revision» im Register des Bauinventar-Entwurfs entnehmen. Der Entwurf enthält zudem ein Verzeichnis der Bau- und Strukturgruppen, in welchem allfällige Anpassungen an den baulichen Ensembles aufgeführt sind.

Wer darf sich zum Entwurf äussern?

Nach der Baugesetzgebung können sich alle, die von der Teilrevision des Bauinventars unmittelbar in ihren Interessen betroffen sind, äussern (Art. 13a BauV in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 35a BauG), also bspw. die Eigentümerinnen und Eigentümer, aber auch die Gemeinden oder Organisationen, deren statutarischer Zweck die Beschäftigung mit Anliegen der Baugesetzgebung umfasst.

Ich möchte nicht, dass die Liegenschaft xy aus dem Bauinventar entlassen wird. Wie gehe ich vor?

Erläutern Sie schriftlich, weshalb es sich Ihrer Ansicht nach bei der betroffenen Liegenschaft um ein Baudenkmal handelt, und schicken Sie Ihre Begründung bis spätestens am 20. Oktober 2022 (Datum der Postaufgabe) an die Denkmalpflege des Kantons Bern, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern (s. auch «Wo und bis wann muss ich meine Eingabe einreichen?»).

Die Kriterien, die der Auswahl von Baudenkmälern zugrunde liegen, können Sie hier einsehen:
www.be.ch/was-ist-ein-baudenkmal

Ich möchte, dass die Liegenschaft xy aus dem Bauinventar entlassen wird. Wie muss ich vorgehen?

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, den Verbleib eines Objekts im Bauinventar oder die Neuaufnahme eines Objekts mit einem Rechtsmittel anzufechten. Es kann mit Beschwerde nur gerügt werden, dass das Inventar unvollständig sei, also Objekte darin fehlen würden (Artikel 13a Abs. 4 Bauverordnung). Die schützenswerten Objekte sind mit Ausnahme allfälliger Neuaufnahmen grundsätzlich nicht von der Revision betroffen und bleiben unverändert im Bauinventar.

In der Regel werden die Bauinventare der einzelnen Gemeinden verwaltungsanweisend bzw. behördenverbindlich in Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass ein Inventar zunächst nur von den kantonalen und kommunalen Behörden beachtet werden muss. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer hingegen werden die Inventareinträge erst im Rahmen eines konkreten Baubewilligungsverfahrens verbindlich. Deshalb können sie zu diesem Zeitpunkt den Nachweis verlangen, dass ihr Objekt zu Recht ins Bauinventar aufgenommen wurde (Art. 10d Abs. 2 BauG).
Bei Gemeinden, die das Bauinventar im Rahmen einer Ortsplanung grundeigentümerverbindlich in ihren Plänen und Vorschriften (Zonen-/Schutzplan sowie Baureglement) verankert haben, ist eine Einstufungsüberprüfung nur bei der nächsten Überarbeitung des Nutzungsplans, nicht aber im Baubewilligungsverfahren, möglich.

Informationen zum Thema Einstufungsüberprüfung finden Sie unter folgendem Link:
www.be.ch/denkmalpflege > Baudenkmäler im Kanton Bern > Bauinventar > Rechtliches zum Bauinventar > Einstufungsüberprüfung

An wen wende ich mich, wenn ich Fragen zur öffentlichen Einsichtnahme habe?

Bei Fragen zur Einsichtnahme melden Sie sich bitte bei der Denkmalpflege des Kantons Bern:
- per Telefon: +41 31 633 40 30
- per E-Mail: bauinventar@be.ch

Wo und bis wann muss ich meine Eingabe einreichen?

Äusserungen und Anträge reichen Sie bitte schriftlich (per Brief, nicht E-Mail) und begründet innerhalb der Auflagefrist (entscheidend ist das Datum der Postaufgabe) bei der Denkmalpflege des Kantons Bern, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern ein. Geben Sie nach Möglichkeit auch eine E-Mail-Adresse an. So können wir Sie bei Fragen rascher kontaktieren.